

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

219 (14.9.1849)

# Beilage zu Nr. 219 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14. September 1849.

## Preussische Kammerverhandlungen.

Sitzung der zweiten Kammer vom 6. September.

(Fortsetzung.)

Abg. Reichen sperger: Meine Herren! Meine Aufgabe ist schwerer, als die des ersten Redners, welcher gegen den Kommissionsbericht gesprochen hat. Ich widerspreche nicht bloß den Motiven, sondern sämtlichen Anträgen des Kommissionsberichtes. Diese Pflichterfüllung ist mir um so schmerzlicher, als ich mich dadurch nicht nur von altbewährten politischen Freunden trennen, sondern außerdem die ganze deutsche Politik eines Ministeriums, welches den Dank des Landes sich so vielfach verdient hat, bekämpfen muß. Ich glaube es indessen mir und einer eben so zahlreichen als ehrenwerthen Partei, die freilich durch einen unglücklichen Fehler in dieser hohen Kammer kaum vertreten ist, schuldig zu seyn, die Gründe auszuführen, weshalb ich diesen sämtlichen Anträgen entgegenstehe, und ihne Dies um so freier und offener, weil ich mir bewußt bin, daß diese meine Ueberzeugung aus wahrhaft loyalen, deutschen, der Geistesfrömmigkeit der Gegenwart angehörigen Motiven hervorgegangen und Nichts gemein habe mit schlechten und verwerflichen Leidenschaftlichkeiten oder einem engherzigen Partikularismus, der sich vielleicht hier und da ihrer bemächtigt hat.

Meinerseits theile ich vollständig die Begeisterung des Hrn. Berichters für die deutsche Sache; ich umfasse mit vollem Herzen alle Hoffnungen für den Ruhm, die Größe, und das Glück Deutschlands, für die Verwirklichung aller wahrhaften Forderungen des vorigen Jahres. Allein ich theile keineswegs dessen Ansichten hinsichtlich der Mittel und Wege, die zu jenem gemeinsamen Ziele führen sollen.

Meine Herren! Ich hoffe hiebei kraft des Rechts der Minorität auf die Nachsicht der hohen Kammer rechnen zu dürfen; ich werde meinerseits die Rücksichten nicht vergessen, welche ich der Majorität schuldig bin.

Der Kommissionsbericht und der Hauptantrag gehen davon aus, daß der Art. 111 der preussischen Verfassungsurkunde die Mitwirkung der preussischen Kammer hinsichtlich des künftig festzustellenden deutschen Verfassungsrechtes ausschliesse. Er geht davon aus, daß dieser Rechtsatz, der so tief eingreift in das ganze Staats- und Rechtsleben Preußens, in dem Art. 111 der Verfassung vom 5. Dez. v. J. enthalten sey, und daß dieser Artikel unter den vorliegenden Umständen auch auf das neue engere Bundesverhältnis, welches nunmehr in Aussicht gestellt ist, ausgedehnt werden müsse.

In beiden Beziehungen muß ich indessen widersprechen, sowohl der Voraussetzung hinsichtlich der Bedeutung des Art. 111, als der Anwendung derselben auf den engeren Bundesstaat, falls obige Voraussetzung wahr seyn möchte. Meiner Ueberzeugung nach sagt der Art. 111 von all dem Vorausgesetzten Nichts. Er stellt keineswegs ein Prinzip hinsichtlich der Frage auf, durch welchen Mitwirkung und Einwilligung das deutsche Staats-Grundgesetz festgestellt werden soll. Er verfährt lediglich, was geschehen solle, wenn eine deutsche Verfassung wirklich durch Mitwirkung der hiesigen Kammer zustande gekommen ist, und dieses neue formelle und materielle Verfassungsrecht in Einklang zu bringen mit der preussischen Verfassungsurkunde. Sie Alle erinnern sich sehr wohl, welche Meinungsvielfachheit im vorigen Jahre hinsichtlich der Frage, wer jener Berechtigten sey, bestanden hat. Es waren drei entgegengesetzte Systeme, welche sich einander feindselig gegenüberstanden.

Das eine ging dahin, daß lediglich durch den Beschluß der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt das deutsche Verfassungswerk endgültig festgestellt werde, und diese Ansicht gründete sich auf einen formellen Beschluß dieser Körperschaft selbst.

Ihr gegenüber bestand die Ansicht, daß nur unter Mitwirkung der einzelnen Regierungen die Feststellung des Staats-Grundgesetzes zu erfolgen habe auf dem Wege der Vereinbarung, und diese zweite Ansicht spaltete sich wieder in die Unterfrage, ob das Ministerium allein für sich, oder ob es nur unter Mitwirkung der Kammer, in Gemäßheit der Grundprinzipien des Konstitutionalismus, diese seine Einwilligung ertheilen dürfe.

Diese Fragen standen einander gegenüber, als heiße, ungelöste Räthsel. Es schien durch allgemeines Einverständnis festgesetzt zu seyn, daß man diese Prinzipienfrage nicht berühren, sondern den Erfolg abwarten wolle, um zu sehen, welche Schritte Angesichts der vollendeten deutschen Verfassung im Interesse der einzelnen Staaten zu thun seyen, um jene Lösung herbeizuführen. Auf diesen Standpunkt, behaupte ich, hat sich auch der Art. 111 der preussischen Verfassungsurkunde gestellt und die Frage in keiner Weise entschieden, wer die deutsche Verfassung festzusetzen habe. Ich behaupte Dies nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte dieses Artikels. Dieser Artikel ist nämlich bereits in der ersten Regierungsvorlage an die Nationalversammlung vom Mai v. J. genau in derselben Form enthalten, wie er heute Gesetzeskraft hat.

Eben derselbe Artikel wurde von der Verfassungskommission der Nationalversammlung, die mit der Aufstellung eines Gegenentwurfes beauftragt war, unbestritten adoptirt, obschon in der Kommission die entgegengesetzten Parteien sich schroff einander gegenüberstanden, und zwar wurde der Artikel deshalb unverändert angenommen, weil alle Mitglieder der Kommission darin einverstanden waren, daß durch diesen Artikel in keiner Weise der großen ungelösten Frage präjudicirt werde. Es sind Mitglieder dieser Kommission hier anwesend, die mir widersprechen würden, wenn ich nicht der Wahrheit

gemäß referire; und so, meine Herren, ist dieser Artikel unter ganz verschiedenen Verhältnissen wiederum in der Verfassung vom 5. Dez. v. J. erschienen, und ich behaupte daher, daß nach dem Wortlaute und dem Geiste dieses Artikels demselben nur obige Bedeutung innewohnt.

Meine Herren! Es scheint mir, daß übrigens auch jede Vermuthung nur für diese Deutung spreche; denn es ist ein altes Recht, daß so wesentliche Maßnahmen, wie die Aufstellung eines allgemeinen nationalen Staats-Grundgesetzes, nicht ohne Einwirkung der Kammer der betreffenden Einzelstaaten zu Stande kommen können. Ich will nicht zurückgehen auf den Art. 13 der Bundesakte, welcher nach meinem Erachten den Rechtszustand, mehr aber noch die Existenz der einzelnen Staaten unter die Garantie der Landstände gestellt hat. Ich will auch nicht zurückgehen auf die preussische Verordnung vom April v. J., sondern ich beziehe mich nur auf das geltende Staats-Grundgesetz, auf die Art. 46 und 53 der Verfassungsurkunde. Beide sagen ausdrücklich und mit klaren Worten, daß alle Verträge, wodurch Lasten oder Pflichten den Einzelnen oder dem Staate auferlegt werden, der Einwilligung der Kammer bedürfen, und daß Herrscherrechte über fremde Staaten auf die Krone Preußens nicht übergehen dürfen ohne die Einwilligung der preussischen Kammer.

Meine Herren! Diejenigen, welche im vorigen Jahre, also vor dem 5. Dezember, in dieser letzten Beziehung nicht dieselbe Meinung ausgesprochen haben — und ich gehöre auch zu ihnen — gingen von Voraussetzungen aus, die jetzt in keiner Weise mehr bestehen. Man sprach sich für die Nichtmitwirkung der Kammer aus, nicht indem man von dem Rechtsstandpunkte auszugehen vermeinte, sondern indem man die bestehenden Verhältnisse ins Auge faßte, indem man suchte, den verwüstenden Strom der Revolution möglichst rasch in gesetzliche Kanäle zu leiten. Zu dem Ende schien es unzulässig, daß die einzelnen Kammer gehört werden sollten. Allein das Hauptmotiv war, daß man ein unbegrenztes Vertrauen in die Individualität der Frankfurter Nationalversammlung setzen zu müssen und ihr schuldig zu seyn glaubte.

Allein heute ist die Springfluth der Revolution abgelaufen, und eine politische Ebbe ohne gleichen ist ihr gefolgt. Die Frankfurter Nationalversammlung, die viele schöne Elemente in sich trug, besteht auch nicht mehr; sie ist in ein Chaos, in das Nichts hineingerathen; und heute soll Angesichts dieser veränderten Verhältnisse noch Dasselbe festgehalten werden, was im vorigen Jahre schon bestritten werden durfte! Und dann, meine Herren, wie stellen sich wohl die sonstigen faktischen Verhältnisse dieser Frage gegenüber? Wissen wir denn jetzt nur, was wir heute zu genehmigen haben? Ist irgend etwas Bestimmtes und Gewisses Ihrer Genehmigung vorgelegt worden? Wir sollen Möglichkeiten und Eventualitäten gegenüber einen Spruch thun, der für die Zukunft und die Existenz Preußens von unermeßlichen Folgen seyn muß. Welchen Charakter die deutsche Volksvertretung, die in Aussicht gestellt wird, haben mag, weiß Niemand. Wir wissen nicht einmal, aus welchen Ländern sie befristet werden wird; ja wir kennen nicht die Zahl und die Namen der Länder, welche daran Theil nehmen wollen. Ich erwähne in dieser Beziehung die Erklärung der beiden Königreiche Sachsen und Hannover, daß sie sich an das Bündniß vom 26. Mai v. J. nur unter der Voraussetzung gebunden erachten, insofern alle deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs sich anschließen würden. Ich glaube aber nicht, daß man Urtheile hat, anzunehmen, daß diese Bedingung eintreten werde. Es ist also möglich, daß die ursprünglichen und größten Theilnehmer des Bundes nicht beitreten, und wenn ich alldam ben denke, daß das durch die Regierung in Aussicht gestellte Bündniß nach der Erklärung der Regierungskommission ausgeführt werden solle nicht bloß mit allen und vielen, sondern auch mit wenigen deutschen Staaten, dann sehe ich darin eine Existenzfrage für Preußen, ja eine Frage von Seyn und Nichtseyn für den preussischen Staat, wenn derselbe überhaupt bei der unverwundlichen Naturkraft seines Volkes untergehen könnte. Dasselbe Ungewisse besteht hinsichtlich des Vertrauens, das im voraus dem Staatsministerium ausgesprochen werden soll; denn eine so große Lebenskraft das jetzige Ministerium auch schon bewiesen haben mag, so ist es doch nicht unsterblich, und wir können nicht voraussehen, wer dessen Erbschaft antreten wird. Ich bestreite also aus innigster Ueberzeugung sowohl die Voraussetzung, welche auf die Deutung des Art. 111 gebaut ist, als auch die rechtliche und faktische Zulässigkeit der beantragten Erklärungen; ich bestreite endlich, daß der Art. 111 auf die in Aussicht stehende Verfassung des engeren Bundes ausgedehnt werden könne.

Meine Herren! Ich wende mich zum zweiten Antrage, nämlich der Frage, ob und wie weit jetzt schon die Zustimmung und Unterstüzung der Kammer zu den Akten vom 26. Mai gegeben werden könne und solle.

In dieser Beziehung freue ich mich, einen gleichen Standpunkt mit der Staatsregierung hinsichtlich des allgemeinen Prinzips, welches zu Grunde gelegt ist, einzunehmen. Die Regierung hat nämlich in allen ihren Erlassen und Erklärungen als oberstes Prinzip aufgestellt, daß das Streben nach deutscher Einheit nicht identifizirt werden dürfe mit dem Geiste der kein Recht achtenden Revolution, daß vielmehr das bestehende Recht und die Heiligkeit der Verträge gewahrt werden müsse, daß namentlich die deutsche Bundesakte von 1815 festzuhalten und zu vollziehen sey.

Meine Herren! Ich theile diese Grundanschauung, glaube

aber, daß die Handlungen der Regierung mit diesem Prinzip wenigstens nicht allseitig im Einklang stehen. Die k. Regierung hat fürs erste der provisorischen Zentralgewalt, die keineswegs ihr Daseyn nur dem Beschluß der Frankfurter Nationalversammlung, sondern zugleich dem einstimmigen Beschluß der Bundesversammlung verdankt, ihre fernere Anerkennung in dem Augenblick geweigert, als die Nationalversammlung nicht mehr bestand, und zwar aus Gründen, die meines Erachtens nicht zutreffen können. Die Verantwortlichkeit des Ministeriums besteht in jedem konstitutionellen Staate, und die Fortdauer derselben ist nicht abhängig von der Anwesenheit der Kammer. Die Zentralgewalt ist unverantwortlich, wie die Regierung jedes einzelnen Staates. Die unverantwortliche Zentralgewalt hatte also ein verantwortliches Ministerium auch in Abwesenheit der Nationalversammlung; es hatte der künftigen Reichsversammlung Rede zu stehen. Man hat auch gesagt, die provisorische Zentralgewalt hätte nicht hinreichende Kraft zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entwickelt; aber Das ist kein Vorwurf gegen die provisorische Zentralgewalt, sondern gegen die deutschen einzelnen Staaten, die ihr ihre Mitwirkung versagten. Die Zentralgewalt hat nicht über Land und Leute zu gebieten.

Aber ich fürchte, daß der Grund anderswo liegt, als die angegebenen Gründe besagen. Ich muß Dies wenigstens befürchten Angesichts der Note vom 23. Januar 1849; denn damals, als die Frankfurter Nationalversammlung noch in Lebenskraft bestand, hat die preussische Regierung schon in Aussicht gestellt, daß man sie nicht mehr lange anerkennen werde.

Es heißt in diesem Erlasse, daß die preussische Regierung sich „für einige Zeit“ veranlaßt sehe, auf ihre Mitwirkung an der exekutiven Gewalt im Deutschen Bunde zum Vortheile der provisorischen Zentralgewalt zu verzichten. Im Mai desselben Jahres hat man auch demgemäß an Oesterreich das Ansuchen gestellt, die provisorische Zentralgewalt ausschließlich auf Preußen zu übertragen, und man hat das billige Erbieten Oesterreichs, daß diese Gewalt einem oesterreichischen, einem preussischen Bevollmächtigten, und einem Repräsentanten der andern deutschen Staaten übertragen werde, zurückgewiesen. Man hat mehr gethan. Man hat erklärt, daß man keiner provisorischen und keiner definitiven Zentralgewalt Seitens der k. Regierung zustimmen könne, welche der Vollziehung der Akte vom 26. Mai v. J. irgend wie hemmend oder störend entgegenzutreten können. Hiemit hat man meines Erachtens Das, was einseitig am 26. Mai beschloffen worden, als Hauptsache, den zu Recht bestehenden Deutschen Bund dagegen als Nebensache erklärt.

Man ist weiter gegangen; man hat erklärt, daß man in dem Fall eintretender Kollisionen zwischen den neuen und den alten Pflichten entschlossen sey, die Verpflichtungen, welche man am 26. Mai eingegangen, durchzuführen.

Ich bedaure, noch weiter gehen und aussprechen zu müssen, daß man in demselben Augenblicke, wo man die Heiligkeit der Verträge proklamirte, die alte Bundesakte zerriß und es faktisch und rechtlich unmöglich gemacht hat, dieselbe zur Ausführung zu bringen.

Die Staatsregierung fählt, daß sie die Maßregel vom 26. Mai rechtfertigen muß, und daß die Beweislast auf ihr ruht. Sie bezieht sich zu dem Ende lediglich auf Art. 11 der Bundesakte. Mir scheint nicht, daß dieser Artikel irgend rechtfertigen kann, wozu man ihn anruft. Er sagt, daß einzelne Staaten zwar das Recht der Verträge haben, fügt jedoch hinzu, daß diese Verträge niemals gegen die Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Gesamtheit des Bundes gerichtet seyn dürfen. Meine Herren! Der Art. 1 und 2 der Wiener Schlussakte sagt nun:

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen Souveränen Fürsten und der freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen.

Ich glaube nicht, daß man, die Hand aufs Herz, behaupten kann, daß die dem Entwurf vom 26. Mai beitreten den Fürsten jene Eigenschaft wechselseitiger Gleichheit mit der Krone Preußen noch besitzen.

Denn das ist die Grundbedingung des Beitritts zu jenem Verträge, daß die deutschen Fürsten zum Vortheile des Reichsvorstandes auf die allgemeine Exekutivgewalt, so wie zum Vortheile des Fürstenkollegiums auf die gesetzgebende Gewalt verzichten. Diesen Fürsten ist es also, namentlich in ihrem Verhältnis zu denjenigen Staaten, die etwa dem Bunde nicht beitreten wollen, unmöglich gemacht, künftighin noch die alten Bundesgesetze in Gemeinsamkeit mit den alten Bundesgenossen zur Vollziehung zu bringen. Sollte etwa auf Preußen diejenige Stimmberechtigung übertragen und ihm von den sich anschließenden deutschen Staaten zugestanden werden wollen, dann würde ein derartiger Anspruch nicht bloß eine sogenannte Löwengesellschaft begründen heißen, sondern auch mit den positiven Worten des Art. 16 der Schlussakte in Widerspruch stehen. Denn hiernach können niemals, selbst nicht durch Erbrecht, ohne Einwilligung des gesammten Bundes Stimmen mehrerer Staaten auf einen einzelnen Staat vereinigt werden.

Endlich, meine Herren, füge ich zum Ueberflusse noch einen Moment hinzu, aus dem ich behaupte, daß die Heiligkeit der Verträge nicht festgehalten sey. Die Staatsregierung erklärt, indem sie den Entwurf vom 26. Mai zu dem ihrigen



F.60. [21]. Landshausen, im Amt Eppingen.

Zwangsversteigerung.

Nichterlicher Verfügung vom 31. August, Nr. 12,910, zufolge, wird am Dienstag, den 25. September d. J., Nachmittags 1 Uhr, aus der Gantmasse des hiesigen Bürgers und Müllermeisters Joseph Bauer eine im Thal von hier gegen Hochheim liegende Waidmühle mit einem Mahl- und einem Schälgang, nebst Delmühle, Scheuer, Stallung, Keller, sowie ungefähr 1 Viertel Gemüß- und Obstkarten, und beläufig 7 Morgen 3 Viertel Acker und Weinberge zu Eigentum versteigert.

F.20. [33]. Karlsruhe. (Versteigerung.) Im Domänenwald, Distrikt Hart, werden durch Unterzeichneten circa 80 Stück ausdangirte Dienstpferde gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

F.37. [32]. Nr. 363. Schwellingen. (Hofversteigerung.) Im Domänenwald, Distrikt Hart, werden durch Unterzeichneten circa 80 Stück ausdangirte Dienstpferde gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

F.49. [32]. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Das diesseitige Ausschreiben wegen des Dragoners Johann Krämer von Heiterheim vom 3 d. M. wird damit zurückgenommen, da solches in Folge einer irrig mitgetheilten Grundliste veranlaßt worden.

E.996. [33]. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Die Trompeter Alois Berg von Dreimberg, Karl Ripferte und Wilhelm Sekter von Schwarzbach sind beschuldigt, zu Vorschlag zur aushändischen Inkompetenz übergegangen zu seyn und an deren Meuterei Theil genommen zu haben.

F.12 [33]. Nr. 19,854. Schwellingen. (Aufforderung und Fahndung.) J. u. S. Posthalter Spitz von Schwellingen. Der unten signaturirte Posthalter Philipp Jakob Spitz, Bürger und Galtwirth zum Pfälzer Hof in Schwellingen, hat sich, nach dem Ergebnis der gegen ihn vorgenommenen dienstpölichslichen Untersuchung, folgender Verbrechen schuldig gemacht:

Besondere Kennzeichen: Trägt eine Brille mit grünen Gläsern, hat eine sehr steife, aufrechte Haltung. Schwellingen, den 8. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt.

F.30. [32]. Schönau. (Aufforderung und Fahndung.) Ambros Meißler von Grafenhausen, Amts Ettenheim, früher Lehrer in Altem, steht dahier wegen Majestätsbeleidigung und Aufreizung zum Aufruhr in Untersuchung, und hat sich dieser durch die Flucht entzogen.

F.47. Nr. 4658. I. Civ. Sen. Mannheim. (Urtheil und Fahndung.) In Untersuchungssachen gegen Michael Hilbert von Sandhausen und Konforten, wegen Diebstahls, wird auf amtspölichsliches Verhör zu Recht erkannt:

a) der Entwendung eines zu 30 fr. gewerbeten Schwartemagens zum Rechtteil des Metzgermeisters Hafner von hier, und damit des ersten kleinen Diebstahls; b) der Entwendung mehrerer Kleiderstücke, im Wert zu 2 fl. 48 kr., zum Rechtteil des Schneiders Johann Schrotz dahier;

F.65. [31]. Nr. 29,834. Lahr. (Fahndung.) Dem Damian Reumeier von Oberweier wurde in der Nacht vom 23. auf den 29. d. M. ein Pferd sammt Geschirr aus seinem Stalle entwendet.

F.59. Nr. 11,631. Borsberg. (Diebstahl und Fahndung.) Vor ungefähr 14 Tagen wurden dem Bürgermeister Johann Baldassar Dietz von Dainbach 60 fl. welche sich in einem lebernen Zugbeutel befanden, und aus 4 Kronenhaltern, 20 neuen Guldenhaltern, einigen preussischen Thalern und kleineren Münzsorten bestanden, entwendet;

F.57 [31]. Nr. 39,884. Heidelberg. (Diebstahl.) Am 5. d. M. wurden dem Hausnecht Ernst Ruf hier folgende Gegenstände aus seinem Koffer entwendet, nämlich: ein schwarzes Tuchsamfot mit überstimmten Knöpfen, ein Paar schwarze begehrtedosen von braunem Grund, eine schwarze Atlasweste, eine blaue wollenne Weste mit überstimmten Knöpfen, eine graue Tuchweste mit roten kleinen Karros und Blümchen, mit gläsernen Knöpfen, eine dunkle, weiß und roth gestreifte Sommerweste, eine silberne Sackuhr mit weißem Zifferblatt, arabischen Zahlen, um welche, sowie um die untere messingene Platte des Werks ein silberner Ring, in welchem ringsherum Granatsteine gefast, ein mit Silber beschlagener grüner Riemen als Uhrgehäng dienend, in der Mitte ein silbernes Herz zum Auf- und Abhängen mit dem Buchstaben J. E. R., ein silberner Uhrgehäng, ein seidnes Sackuch mit rothem Grund und Blumen, ein baumwollener farbiger Schal, 2 Sackmesser mit hirschhornem Heft, ein roth- und weißseidener Gebbeutel mit Stablung und Gehäng, 2 fl. Geld in Mänge.

F.17. [33]. Nr. 13,114. Weinheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. wurden dem Lehrer Strobel von Großsachsen nachstehende Gegenstände aus seinem Wohnzimmer entwendet:

1) Ein hellbraunrother Mantel mit grauem Reasas gefüttert, und mit einer vergoldeten Pafte, im Wert von 20 fl., 2) ein neuer russischgrüner Tuchrod, im Wert von 20 fl., 3) in diesem Rod befand sich ein weißes Nestuch ohne Zeichen, im Wert von 30 fr., 4) ein Paar weißblauwe Buchstiftosen, im Wert von 4 fl., 5) ein Paar schwarzrothe Hosen, im Wert von 4 fl., 6) ein Paar Hosen von Wolle, mit Leinwand durchschossen, im Wert von 2 fl., 7) ein franzeisener Weiberrod und zwei gebrauchte Schürzen, im Wert von 1 fl. 30 kr., 8) ein Einuich, im Wert von 3 fl., 9) ein weiges Tischuch, im Wert von 1 fl.

F.25. [32]. Nr. 24,561. Offenburg. (Aufforderung und Fahndung.) Peter Rauch, welcher hier als Gewerkschullehrer angestellt war, und wegen Theilnahme am Hochverrat hier in Untersuchung steht, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen hier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gegen ihn würde gefällt werden.

F.62. Nr. 16,852. Billingen. (Aufforderung und Fahndung.) Schriftverfasser Mar Werner von Oberkirch und Kameralkassant Jag von Mannheim, beide langeschäftigt, stehen dahier wegen Verübung der Salinentalsteuerrückzahl, im Betrage von 14,000 fl., in Untersuchung.

E.942. [33]. Nr. 17,674. Konstanz. (Aufforderung.) Der am 14. Juli d. J., Nr. 14,066, wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zur Fahndung ausgeschriebene Flammaler Josef Schädler von hier wird aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich dahier über das ihm zur Last liegende Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls sonst ein Erkenntnis nach Lage der Akten gegen ihn würde erlassen werden.

E.995. [32]. Nr. 10,560. Blumenfeld. (Aufforderung.) Die Motiresolution im Großherzogtum Baden betreffend. B e s c h l u ß.

F.43. [31]. Nr. 20,150. Bretten. (Aufforderung.) Kaufmann Jakob Autenrieth von hier, wegen hochverrätherischer Unternehmungen. Gegen den bereits zur Fahndung ausgeschriebenen Kaufmann Jakob Autenrieth von hier ist eine Untersuchung wegen hochverrätherischer Unternehmungen eingeleitet.

E.958. [33]. Nr. 13,495. Pasingen. (Aufforderung.) Der schon früher zur Fahndung ausgeschriebene Bürgermeister Handelsmann Jakob Pfeflin von hier, wird hiermit aufgefordert, sich um so gewisser innerhalb 4 Wochen bei dießseitigem Gericht zu stellen, und rüchlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Hochverrats zu verantworten, widrigens, auch ohne diese Verantwortung abzuwarten, lediglih nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde.

F.63. [31]. Nr. 26,097. Kaffatt. (Aufforderung.) J. S. der Ehefrau des Müllers Karl Bernarb in Kuppenheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend. B e s c h l u ß.

wortung abzuwarten, lediglih nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde. Pasingen, den 5. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. v. L a r o c h e.

F.51. Nr. 29,398. Freiburg. (Bekanntmachung.) Bei der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung befindlichen Mathilde Paggios von Gottenheim wurden nachstehende Gegenstände aufgefunden, von denen bei schlechtem Kennntnis der Angekuldigten zu vermuthen ist, daß sie entwendet worden sind:

1) Eine Knabenweste mit schwarzblau und weißen Karros's. 2) Eine Mannsweste von hellgelbem Piquet mit schmalen braunen Querstreifen, mit einer Reihe Knöpfen. 3) Eine Knabenweste von farmoisinrothem Sammit, mit blauweißen und hellrothen Karros, und einer Reihe Knöpfen. 4) Ein Schal oder Charge von schwarzem baumwollenem Zeug mit farmoisinrothen Querstreifen. 5) Ein leinener Rissenüberzug, blau karrit.

F.66. Nr. 40,949. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen Soppia Weber von hier gegen Zimmermaler und Tüncher Franz Johann Hoffmann von hier, Forderung von 600 fl. aus Darlehen nebst Zinsen betreffend.

F.13. [32]. Nr. 8668. Philippsburg. (Bekanntmachung.) J. S. des S. A. Baur von Bruchsal, als Bevollmächtigten des Seifenfeders Andreas Baur von da, gegen Adrian Murrmann, Kaufmann zu Philippsburg, Forderung betreffend.

E.955. [33]. Nr. 19,800. Bretten. (Bekanntmachung.) In Sachen der S. und W. Kollhagen'schen Gantmasse in Heidelberg gegen Kaufmann Jakob Autenrieth von Bretten, Forderung von 256 fl. 54 fr. Rest für Baaren, nebst Zins vom 1. Juli d. J. à 6 1/2 %.

Unter dem 28. Juli d. J. erwirkte die klagende Gantmasse gegen Kaufmann Jakob Autenrieth für eine Restmaarenforderung ad 256 fl. 54 fr. nebst Zins vom 1. Juli d. J. einen bedingten Zahlungsbefehl mit Zahlungsrück von 3 Wochen, wovon Autenrieth, weil

er geht auf eingereichte Klage der B e s c h l u ß. Freitag, den 21. September d. J., früh 8 Uhr, anber anberaumt, und der Beklagte hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines Nichtercheinens der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden angenommen, und jede Schutzrede für veräußert erklärt werden soll.

